

# Merkblatt

## Vergnügungssteuer / Tanz

Mit den nachfolgenden Erläuterungen informieren wir Sie über die satzungsrechtlichen Vorgaben.

### Tanzveranstaltungen

Gemäß Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen nach § 1 Abs. 2 die im Stadtgebiet veranstalteten Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen die Tanz ermöglichen der Vergnügungssteuerpflicht.

Eine Tanzveranstaltung gewerblicher Art liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind.

Nach § 1 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung (VerStS) unterliegen ferner die im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen:

1. Striptease, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;

Hierzu zählen nach § 1 Abs. 5 Vergnügungssteuersatzung (VerStS) auch Sex und Erotikmessen.

### Steuerfreie Veranstaltungen

§ 2 Vergnügungssteuersatzung (VerStS) regelt, dass folgende Veranstaltungen steuerfrei sind:

1. Familienfeiern und Betriebsfeiern und Tanzveranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach §14 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;

### Steuerschuldner/in

Die Frage bzgl. des Steuerschuldners ist in § 3 Abs. 1 VerStS geregelt. Demnach ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) der Steuerschuldner.

Nach § 3 Abs. 2 ist auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er oder Dritte im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

### Anzeige und Erklärungspflicht

Hier unterscheidet man nach Einzelveranstaltungen und sog. Dauerveranstaltungen.

Bei einer Einzelveranstaltung nach § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 1-3 VerStS ist diese spätestens sieben Werktage vor Beginn der Veranstaltung der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern und Kasse, auf dem dafür vorgesehenen Vordruck, anzumelden.

Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

Über die Anmeldung kann, seitens des Fachbereichs Steuern und Kasse, eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Eine Dauerveranstaltung ist gegeben, wenn mehrere aufeinander folgende oder regelmäßige Veranstaltungen am selben Veranstaltungsort stattfinden. In diesem Fall ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Jedoch ist auch hier zu beachten, dass die Anmeldung spätestens sieben Werktage vor der ersten Veranstaltung zu erfolgen hat. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen.

Zur Anmeldung einer Veranstaltung ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke verpflichtet. Der Letztere darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm der Veranstalter die Anmeldebescheinigung vorlegt. Es sei denn, es handelt sich um eine unvorbereitete und nicht vorhersehbare Veranstaltung.

### Veranstaltungsfläche

Gemäß § 4 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen, mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.

### Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages wird gem. § 15 Vergnügungssteuersatzung bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erhoben. Sie erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

Nach § 16 Abs. 1 und 3 VerStSt ist der Veranstalter, Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzen Räume oder Grundstücke verpflichtet, dem Vertreter/ der Vertreterin des Fachbereichs Steuern und Kasse, welche sich durch Dienstaussweis oder Vollmacht ausweist, zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Erklärungen, unentgeltlicher Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der laufenden Veranstaltung, zu gewähren.

Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### Fragen zum Kontostand

Auskünfte über die von Ihnen geleisteten Zahlungen erhalten Sie ausschließlich bei der Stadtkasse (Tel.: 0241 432-2180). Geben Sie bitte bei Ihren Einzahlungen im Verwendungszweck nur das Kassenzeichen (siehe Abgabenbescheid) in kompletter Ziffernfolge an. Sie helfen damit, den Buchungsaufwand erheblich zu verringern. Angaben bzgl. der Veranstaltung sind nicht erforderlich.

### Ansprechpartnerin

Frau Carl 0241 432-2226

[gewerbesteuer@mail.aachen.de](mailto:gewerbesteuer@mail.aachen.de)

[www.aachen.de](http://www.aachen.de) ➡ „Stadtverwaltung A-Z“ ➡ Suchbegriff: Vergnügungssteuer

Servicezeiten: Mo-Do: 08:00 Uhr – 15:00 Uhr, Fr 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Stadt Aachen  
Die Oberbürgermeisterin  
Fachbereich Steuern und Kasse  
Habsburgerallee 11  
52058 Aachen



Konto der Stadtkasse: Konto-Nr.: 47439039  
Sparkasse Aachen BLZ: 390 500 00  
IBAN: DE 58 390 500 00 0047439039